

Beitragssatzung

Zu § 10 der Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Christian-Weise-Gymnasiums Zittau e.V.

Die Mitglieder des o.g. Vereins haben in ihrer Mitgliederversammlung am 31.05.2023 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Maßgebend für die Beitragserhebung ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins zahlt jährlich entsprechend § 10 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag.
Der Jahresbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt einheitlich für das ganze Kalenderjahr 18,00 € für jedes Mitglied.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag entsteht auch bei Beitritt zum Förderverein während des laufenden Kalenderjahres in Höhe des Jahresbeitrages.

§ 2 Erlass von Beiträgen

- (1) Für Schüler wird der Beitrag ganz erlassen.
- (2) Für die Erlassvoraussetzungen ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Der Nachweis muss unaufgefordert, einmal jährlich, spätestens zu Beginn des folgenden Kalenderjahres an den Schatzmeister erfolgen.
- (3) Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, den Schatzmeister vom Wegfall der Erlassvoraussetzungen zu unterrichten.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in einer Summe am 01.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird im 1. Halbjahr des laufenden Jahres vom Verein im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens eingezogen.
- (2) In Ausnahmefällen ist eine von Absatz 1 abweichende Beitragszahlung mit dem Vorstand abzuklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung anzufordern, um den Beitragseinzug zu vereinfachen.
- (4) Bei einem Beitritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu bezahlen.
- (5) Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 4 Spenden

Darüber hinaus besteht für Mitglieder sowie Nichtmitglieder die Möglichkeit, Spenden allgemein oder sachbezogen im Sinne des Vereinszwecks zuzuwenden.
Entsprechende Spendenbescheinigungen werden vom Schatzmeister ausgestellt.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorstehende Beitragssatzung tritt am 01.01 2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Beschlüsse zu den Mitgliedsbeiträgen ihre Gültigkeit.

Zittau, 31.05.2023